



von: Roger Lewandowski
Landrat

an: Andrea Johlige
Vorsitzende Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Kreistag
Havelland

nachrichtlich: an die Vorsitzende des Kreistages, Barbara Richstein,
und allen Kreistagsfraktionen z. K.

Anfrage A-0029/20 der Fraktion DIE LINKE/Die Partei im Kreistag Havelland vom 27.07.2020 zum Thema „Pferdehöfe im Havelland“

1. Wie viele Pferdehöfe sind im Landkreis Havelland bekannt?

Im Landkreis sind 687 Pferdehaltungen insgesamt mit 4797 Pferden nach § 26 Viehverkehrsverordnung gemeldet.

2. An welchen Orten im Havelland werden Pferdehöfe betrieben?

Pferdehaltungen befinden sich in allen Gemeinden. Grundsätzlich befindet sich eine größere Anzahl von Pferdehaltenden Betrieben in der Nähe von Berlin, so z.B. in den Gemeinden Schönwalde-Glien, Dallgow-Döberitz und der Stadt Falkensee.

3. Wie viele Pferdehöfe mit Pensionen werden im Landkreis Havelland betrieben?

Von den o.g. Pferdehaltungen sind 106 als Pensionsbetriebe gemeldet.

4. An welchen Orten werden Pferdehöfe mit Pensionen betrieben?

Pferdepensionen befinden sich in allen Gemeinden außer in den Gemeinden Friesack, Kleßen- Görne, Pessin, Seeblick.

5. Wie viel Pferdehöfe sind gewerblich angemeldet?

113 Pferdehaltungen werden als gewerbsmäßig geführt. (Reit- und Fahrbetriebe, Pensionen)

6. Wie viele Betriebe mit Pferdehaltung sind als landwirtschaftliche Betriebe angemeldet?

Dem Amt sind Pferdehaltende landwirtschaftliche Antragsteller bekannt, die als landwirtschaftlicher Betrieb u.a. Pferde halten. Hier sind 132 landwirtschaftliche

Betriebe mit Pferdehaltungen mit insgesamt 2523 Pferden gemeldet. Davon halten 70 landwirtschaftliche Betriebe 1619 Pferde in Pension.

Die Anmeldung eines Betriebes als gewerblich oder als Landwirtschaftsbetrieb erfolgt in den Gewerbeämtern der Städte und Gemeinden. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 138 der Abgabenordnung (AO).

7. Wer überwacht die Kriterien zur Anmeldung eines landwirtschaftlichen Betriebes? (Anbau Futter durch den eigenen Betrieb etc.)

Landwirtschaftliche Antragsteller werden durch Cross Compliance (CC) – Kontrollen stichprobenartig je nach fachlicher Zuständigkeit überprüft. Die Kontrollen erfolgen u. a. zur Einhaltung des Futter- und Lebensmittelrechts, des Düngemittelrechts (Nitrat- und Phosphatdüngung), Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE) – Verfütterungsverbot sowie zur Erhaltung des Dauergrünlandes. Die Einhaltung dieser und weiterer Kriterien ist erforderlich, um landwirtschaftliche Fördermittel in voller Höhe erhalten zu können.

8. Wer überwacht die Einhaltung der Anforderungen an die Pferdehalter zur Beseitigung des Pferdemists und der Boxengröße?

Alle gewerbsmäßigen Nutztierhalter werden aufgrund einer Risikoanalyse (automatisierte Stichprobenauswahl) von unserem Amt regelmäßig kontrolliert. Zusätzliche Kontrollen erfolgen von Amtes wegen z.B. bei Anzeigen aus der Bevölkerung oder bei entsprechenden Informationen durch andere Behörden. Inhalt der Kontrollen ist hier der sogenannte CC-Tierschutz, aber auch die Einhaltung der Nitratrichtlinie, die entsprechende Normen zur Lagerung und Anwendung von Wirtschaftsdüngern beinhaltet. Festgestellte Mängel werden je nach Zuständigkeit auch z.B. bei unsachgemäßer Lagerung und Beseitigung von Pferdemist an das Umweltamt weitergegeben. Die Haltungsbedingungen, so auch die Boxengrößen werden bei diesen Kontrollen durch unsere Behörde überprüft.

9. Wie werden Betriebe und private Pferdehalter mit Einstellboxen dem zuständigen Veterinäramt gemeldet? (Turnus, Anzahl der Pferde)

Gem. § 26 der Viehverkehrsverordnung hat, wer Einhufer und andere Nutztiere halten will, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind auch anzuzeigen.

10. Gibt es Anforderungen an Betriebe bezüglich fachlicher Qualifikation zur Pferdehaltung?

Jeder Tierhalter sollte entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen. (§ 2 Tierschutzgesetz) Für Reit- und Fahrunternehmen ist eine Erlaubnis nach dem

Tierschutzgesetz erforderlich. Hier wird von gesetzlicher Seite eine entsprechende Qualifikation verlangt und von uns geprüft.



Lewandowski
Landrat